

Satzung der Gemeinde Petershausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) Vom 17. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) erlässt die Gemeinde Petershausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

1. Grabnutzungsgebühren (§ 4),
2. Leichenhausbenutzungsgebühr (§ 5),
3. sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
4. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

1. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(4) Die Gemeinde Petershausen ist berechtigt, Vorschusszahlungen für die Gebührenschuld zu erheben.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) ¹Die Grabnutzungsgebühr (inkl. der Gebühren für den Friedhofsunterhalt) beträgt für die Dauer des Nutzungsrechts im Friedhof Petershausen, Moosfeldstraße und im Friedhof Kollbach, Turmstraße für eine:

	Betrag	Nutzungsdauer
1. Einzelgrabstätte	818,00 €	15 Jahre
2. Familiengrabstätte	1.609,00 €	15 Jahre
3. Urnenerdgrabstätte	682,00 €	15 Jahre
4. Urnennische	889,00 €	15 Jahre
5. Anonyme Urnenerdammergrabstätte	292,50 €	10 Jahre
6. Urnenerdammergrabstätte auf der Friedwiese	594,00 €	10 Jahre
7. Urnenbaumgrabstätte	453,00 €	10 Jahre

²Bei erstmaligem Erwerb des Nutzungsrechts ist für Nrn. 4 und 6 eine Verschlussplatte zu erwerben, für Nr. 7 kann sie erworben werden. ³Die Verschlussplatte für Nr. 4 kostet 132,- €, für Nr. 6 105,-€ und für Nr. 7 381,- €. ⁴Die Beschriftung der Verschlussplatten der Nrn. 4 und 6 erfolgt durch den Grabnutzungsberechtigten unter Beachtung der Richtlinie zur Gestaltung in Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung, die Beschriftung der Nr. 7 erfolgt durch die Gemeinde.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes der in Absatz 1 Nrn. 1-4, 6 und 7 genannten Grabstätten für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird die jeweilige Grabnutzungsgebühr jahresgenau im Voraus erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Wird eine weitere Bestattung vorgenommen, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist monatsanteilig eine weitere Grabnutzungsgebühr zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabstättennutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts geleistete Grabgebühr zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Friedhofgebührensatzung.

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für jede begonnene Sieben-Tage-Woche 141,00 €; die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme der Nutzung.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Zulassung von Bestattern auf den gemeindlichen Friedhöfen beträgt 100,00 €.

(2) Für die Genehmigung zum Öffnen einer Grabstätte zum Zwecke der Umbettung wird eine Gebühr von 50,- € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die alte Satzung vom 21.12.2017 außer Kraft.

Petershausen, 17.12.2020
Gemeinde Petershausen


Marcel Fath
Erster Bürgermeister



Dienstsigel